

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

15. November 1884.

Inhalt: Höchste Verordnung, die Vollstreckung der auf Grund des Disziplinar-Strafreglements für die Feuerwehren ausgesprochenen Geldbußen betreffend, Seite 190. — Ministerial-Befanntmachung, die Zusammenlegung der bei der Gesamt-Inspektion zu Jena bestehenden Kommissariate für Forderung der Rechte und Schutz der betriebl. Angelegenheiten betreffend, Seite 191. — Ministerial-Befanntmachung, die Erhebung der Mitglieder des gewerblichen und handwerklichen Sachverständigen-Berufs betreffend, Seite 192. — Ministerial-Befanntmachung, Betreffend zu den nach dem Gesetze über die Arbeiter-Versicherung der Arbeiter und über die einschreibbaren Hilfswesen aufzuführenden Heberzinsen und Beitragsabgaben betreffend, Seite 193. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend die Rückwahl eines Paragrafen-Belehrten Wilhelm Heintze Staatsangehörigen des IV. Verwaltungsbezirks, welche an anderen Orten als dem Geburtsort ein ständiges Einkommen von mindestens hundert Mark empfangen, Seite 200. — Rechts-Gelehrblatt Seite 203. — Berichtigung Seite 204.

[101] Höchste Verordnung, die Vollstreckung der auf Grund des Disziplinar-Strafreglements für die Feuerwehren ausgesprochenen Geldbußen betreffend; vom 31. Oktober 1884.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

verordnen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden —
Reg.-Blatt S. 245 — wie folgt:

Die Vollstreckung von Geldbußen, welche auf Grund des nach § 10 der Verordnung vom 24. November 1881 betreffend die Ausführung des Gesetzes